


Ingenieurbüro für Kfz-Technik

Dipl.-Ing. (FH) Sören Weißbach

GTÜ-Vertragspartner • Kfz-Hauptuntersuchungen mit integrierter Abgasmessung (UMA) • Änderungsabnahmen

Kfz-Schadengutachten • Fahrzeugbewertung • Beweissicherungsgutachten

Wiesenstraße 3 • 09419 Thum • Tel.: (0171) 210 30 63 • eMail: ibweissbach@t-online.de

 www.facebook.com/ibweissbachthum • www.unfallgutachten-erzgebirge.de

10 wichtige Punkte nach einem Unfall

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:

1. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Sie sind nicht verpflichtet, eine so genannte Vertrauens- oder Partnerwerkstatt des Versicherers aufzusuchen.

2. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. **Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind von der Versicherung des Schädigers zu tragen.** Sollte lediglich ein so genannter Bagatellschaden vorliegen (Schadenhöhe liegt nicht höher als 600,00 – 750,00 EUR), erstellen wir neben einer Kalkulation der Reparaturkosten auch beweisichernde Lichtbilder, damit Sie gegenüber der gegnerischen Versicherung Ihre Schadenersatzansprüche beziffern können.

3. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen. **Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen.** Gerne sind wir Ihnen bei der Auswahl eines qualifizierten Verkehrsrechtswaltes behilflich.

4. Unabhängige Beweissicherung zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Geschädigtem und dem Versicherer

Das unabhängige Schadengutachten als vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe bildet die Grundlage, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt und wird u.a. auch bei einer Gerichtsverhandlung als Beweismittel anerkannt.

5. Dauer des Nutzungsausfalls / Reparaturdauer

Mit Hilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung nachgewiesen werden können.

6. Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung

Falls Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit oder nicht verkehrssicher ist, haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug.

Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, haben Sie statt des Mietwagens Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

7. Merkantile Wertminderung

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfallschadens gegenüber dem Käufer offenbarungspflichtig. Allein durch den Umstand, dass ein Fahrzeug die Eigenschaft „Unfallfahrzeug“ besitzt, tritt in der Regel der Anspruch auf eine Entschädigung in Form der merkantilen Wertminderung ein. Die angemessene Höhe eines dieses Wertminderungsanspruches kann nur durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichtet der Geschädigte unter Umständen auf eine Wertminderung in Höhe von bis zu mehreren tausend Euro.

8. Abrechnung auf Basis des Gutachtens (fiktive Abrechnung)

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z. B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

Liegen die Reparaturkosten jedoch höher als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert muss der Versicherer nur den geringeren Betrag zahlen, falls tatsächlich nicht repariert wird. Ein Gutachten sollte daher in jedem Fall beauftragt werden

9. Schadenmanagement der regulierungspflichtigen Versicherung

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es in Ihrem eigenen Interesse nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement auf Ihre Kosten ausgeschaltet wird. Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt aber auch dazu bei, dass die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzansprüchen bewahrt wird.

10. Überlassen Sie nichts dem Zufall - vertrauen Sie stets Ihrem unabhängigen Sachverständigen. Er hilft, wenn Sie einen ehrlichen Rat brauchen.